

Unsere Zensurzustände.

Fortsetzung der Beratung im Reichstagsausschuß.

Der Hauptausschuß des Reichstages setzte heute seine Besprechung der Handhabung der Zensur fort. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter erklärte die Auffassung, daß nun die Militärbefehlshaber nur dem Kaiser für ihre Handlungen unter dem Belagerungszustand verantwortlich seien, für irrig. Verantwortlich sei die Regierung, in diesem Falle der Reichskanzler, denn das preussische Gesetz über den Belagerungszustand schreibe vor, daß die Regierung der Kammer (also nach Uebernahme dieses Gesetzes auf das Reich; dem Reichstag) verantwortlich ist. Der Redner bezieht sich auch auf eine Auskunft des damaligen Bundeskanzlers gelegentlich einer Eingabe im Parlament des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 und auf Ausführungen der Abg. Windthorst und Dunder. Der Reichstag habe daher das Recht, vom Reichskanzler Abhilfe gegen gesetzwidrige Maßnahmen der Militärbehörden zu verlangen. Er brachte ferner Klagen über die Behandlung von Abgeordneten durch militärische Stellen vor und wünschte, daß die für den Zeitungsdienst notwendigen Arbeitskräfte nicht zum Heeresdienst eingezogen würden.

Ein konservativer Redner wirft der Zensur zu weitgehende Scheu vor der Wirkung auf das Ausland

vor. Sollte man sich danach ausschließlich richten, so dürften auch keine Kanzlerreden gehalten werden. In England sei die Kritik viel freier. Die Regierung ziehe sich immer hinter Stellen zurück, die vom Reichstage nicht zur Verantwortung gezogen werden könnten, nämlich hinter die Militärbehörden. Wenigstens für die Zensur in Sachen der auswärtigen Politik müßte die Regierung die Verantwortung übernehmen. Der Redner wandte sich gegen die Ausführungen des Regierungsvertreters, daß das Sammeln von Massenunterschriften für die Eingabe des Prof. Dietrich Schäfer eine Umgehung des Eingaberechtes bedeute. Der Redner klagte auch über persönliche Zuspitzung der Zensur und Verhängung der Briessperre gegen national empfindende Kreise; er verteidigt das Vorgehen der Stettiner Zensur gegen den Artikel des Abg. Gothein in der „Disezeitung“.

Ein Zentrumsredner spricht über die Schutzhaft. Wenn die Polizeibehörden den Militärbehörden angeben, wer ihnen verdächtig erscheine, so seien diese Personen in Schutzhaft genommen und hierbei vollkommen rechtlos geworden.

Von Rednern verschiedener Parteien wurden lebhaft Klagen wegen unberechtigter Verhängung von Schutzhaft, ungesetzlicher Briessperre

und Handhabung der Zensur, auch den Fraktionen des Reichstages gegenüber, geführt. Vertreter des Reichsamts des Innern und des Auswärtigen Amtes suchten die Stellung der Regierung zu verteidigen.

Es sind bisher folgende Anträge gestellt: von den Sozialdemokraten auf Aufhebung des Belagerungszustandes und der Zensur; von den Abgg. Alpers (Weser), Gothein (Fortschr. Vp.) und Mumm (Deutsche Fraktion),

den Reichskanzler zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß die Erörterung über ein engeres Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und den ihm zurzeit verbündeten Staaten in der Presse freigegeben werde;

von der Fortschrittlichen Volkspartei,

den Reichskanzler zu ersuchen, noch im gegenwärtigen Tagungsabschnitt einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Handhabung der Zensur in nichtmilitärischen Angelegenheiten, sowie die Aufsicht über das Vereins- und Versammlungsrecht während der Dauer des Belagerungszustandes den Zivilbehörden übertragen und die Verantwortung dafür vom Reichskanzler übernommen wird;

vom Zentrum,

den Reichskanzler zu ersuchen, alsbald die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, durch welche 1) die Verhängung der Schutzhaft auf das aus rein militärischen Gründen notwendig gebotene Maß beschränkt wird, 2) bei Verhängung der Schutzhaft den Verhafteten die im ordentlichen Prozedurverfahren gegebenen Rechtsmittel gewährt werden;

von den Nationalliberalen, dem Zentrum und den Konservativen,

den Reichskanzler zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß das Vereins- und Versammlungsrecht und die Pressefreiheit nur soweit eingeschränkt werden, als dies im Interesse siegreicher Kriegsführung unbedingt geboten ist, daß eine gleichmäßige Handhabung der Zensur sichergestellt ist, und daß, wo von Zivilbehörden auf die Handhabung der Zensur ein Einfluß geübt wird, die zuständigen Behörden und Beamten, kraft der ihnen obliegenden Verantwortung, ihre Maßnahmen vertreten.